

Richtlinien zur Förderung der überfachlichen Jugendarbeit (gültig ab: 01.07.2024)

Überfachliche Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Bezuschussung von überfachlichen Maßnahmen soll die im BLSV Bezirk München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, überfachliche Jugendarbeit leisten zu können.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Maßnahmen im Sinne der Richtlinien sind:

- 2.1. Unternehmungen mit Jugendgruppen, wie Badeausflüge, Theater-/Kinobesuche, Spielfeste, Weihnachtsfeiern, etc.
- 2.2. Jugendfreizeiten (ehrenamtliche Organisation) wie Radtouren, Zeltlager, Auslandsfahrten, etc.
- 2.3. Regionale und überregionale Wettbewerbe zum Zwecke der Jugendbegegnung.
- 2.4. Nicht förderbar sind Meisterschaften, Punktspiele, Trainingslager o.ä. oder eintägige, rein sportliche Maßnahmen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen sechs und 23 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmenden aus anderen Landkreisen.
- 3.2. Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen sechs und 23 Jahren (maßgebend ist das Alter zu Beginn der Maßnahme), die ihren Wohnsitz in der Stadt München haben. Betreuungspersonen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.
- 3.3. Überfachliche Maßnahmen müssen weitestgehend ehrenamtlich organisiert, geplant und durchgeführt werden (keine professionelle Organisation durch eigens dafür angestellte Mitarbeiter*innen).
- 3.4. Fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen:
Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuer*innen begleitet wird (mind. eine qualifizierte Person). Als förderbare Qualifikation werden anerkannt:
 - 3.4.1. Gültige, von der Münchner Sportjugend ausgestellte Jugendleiter*incards (Juleica). Der Nachweis erfolgt durch Angabe der Juleica-Nummer auf der Teilnahmeliste.
 - 3.4.2. Andere Qualifikationsnachweise, z. B. Juleica anderer Jugendverbände, Übungsleiter*in-lizenz des BLSV, Trainer*inlizenz von Sportfachverbänden bzw. Sportverbänden außerhalb des BLSV. Diese sind jeweils in Kopie dem Förderantrag beizufügen.
 - 3.4.3. Pädagogische Qualifizierungsnachweise werden nicht anerkannt. Die Ausstellung einer Juleica ist in diesem Fall zwingende Fördervoraussetzung.
- 3.5. Persönliche Eignung der Betreuungspersonen:
 - 3.5.1. Bei mehrtägigen Maßnahmen (mit Übernachtung) müssen alle Betreuer*innen über ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis verfügen. Der Leitfaden Prävention

sexualisierter Gewalt im Sport der LH München findet auch in der überfachlichen Jugendarbeit im Sport Anwendung.

- 3.5.2. Mit der Zuschussbeantragung für überfachliche Maßnahmen verpflichtet sich der Verein, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.
- 3.5.3. Mit der Zuschussbeantragung für überfachliche Maßnahmen (mit Übernachtung) verpflichtet sich der Verein, eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (alternativ Unbedenklichkeitsbescheinigung) in folgenden Fällen vorzunehmen:
- bei allen Personen, die fest im Verein angestellt sind
 - bei allen Helfer*innen bei jedweder Form der Übernachtung
 - bei allen lizenzierten Übungsleiter*innen
- 3.5.4. Mit der Beantragung von Fördermitteln für überfachliche Maßnahmen (mit Übernachtung) über das Online-Zuschussportal sichert der Verein die Überprüfung der Eignung der Mitarbeitenden entsprechend dem o.g. Leitfaden (siehe 3.4.1) zu.
- 3.5.5. Der Münchner Sportjugend und dem Kreisjugendring München-Stadt steht bei geförderten Maßnahmen das Prüfungsrecht zu. Fehlt der Nachweis einer betreuenden Person ist die gesamte Maßnahme nicht förderbar.
- 3.6. Betreuungsschlüssel:
- 3.6.1. Bei jeder Maßnahme können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuungspersonen angerechnet werden.
- 3.6.2. Für jede*n Teilnehmer*in mit Behinderung, für den*die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer*in angerechnet werden.
- 3.6.3. Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuungspersonen anteilig analog dem Verhältnis der Teilnehmenden gefördert.

Bei mehrtägigen Maßnahmen

- 3.6.4. Bei mehrtägigen Maßnahmen (mit Übernachtung) darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.
- 3.6.5. Für jede*n Teilnehmer*in mit Behinderung, für den*die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer*in angerechnet werden.
- 3.6.6. Wird eine mehrtägige Maßnahme von mehr Betreuer*innen begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- 3.6.7. Wird eine mehrtägige Maßnahme von weniger Betreuer*innen begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Bei eintägigen Maßnahmen

- 3.6.8. Bei eintägigen Maßnahmen darf der Betreuungsschlüssel bezogen auf die gesamte Gruppe höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch eine Betreuungsperson anwesend sein.
- 3.6.9. Wird eine eintägige Maßnahme von mehreren Betreuer*innen begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
- 3.7. Übungsleiter*instunden, die bei einer überfachlichen Maßnahme geleistet wurden, dürfen nicht zusätzlich bei der Berechnung der Sportbetriebspauschale berücksichtigt werden.

- 3.8. Maßnahmen sind nur förderbar, wenn sie auf nachhaltige Mitgliederbindung und -gewinnung ausgerichtet sind.
- 3.9. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.
- 3.10. Maßnahmen mit überfachlichen und sportartspezifischen Programminhalten sind förderfähig, wenn der überfachliche Anteil mindestens 60 Prozent des Gesamtprogrammumfangs beträgt (siehe 4.5).

4. Verfahren

- 4.1. Die Anträge müssen über das Online-Zuschussportal (www.kjr-zuschuss.de) gestellt werden.
- 4.2. Für die Förderung von Maßnahmen mit mind. zwei Übernachtungen ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen. Sobald eine teilnehmende Person aus dem Landkreis München kommt, kann ein weiterer Antrag an den Kreisjugendring München-Land gestellt werden. Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind nur bei der Münchner Sportjugend einzureichen.
- 4.3. Die Antragsfrist beträgt sechs Wochen. D.h. spätestens sechs Wochen nach Ende der Maßnahme ist der vollständige Antrag (inkl. Teilnahmeliste, Nachweise, ggf. Programm und Liste der Organisator*innen) einzureichen. Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung.
- 4.4. Die Teilnahme muss durch die eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden und Betreuenden mit Angabe von Vor- und Zunamen, vollständiger Anschrift und Alter (zu Beginn der Maßnahme) nachgewiesen werden.
- 4.5. Bei Ferienangeboten ohne Übernachtung (Tagesmaßnahmen) und Maßnahmen mit sportspezifischen Programminhalten ist immer ein Programm beizulegen, aus dem pro Tag der Stundenumfang der überfachlichen und sportartspezifischen Programminhalte ersichtlich ist. Dabei werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungszeiten nicht berücksichtigt.
- 4.6. Bei Ferienangeboten ohne Übernachtung (Tagesmaßnahmen) ist eine Liste der ehrenamtlichen Organisator*innen beizulegen.
- 4.7. Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen. Sammelanträge sind nicht förderbar.
- 4.8. Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bescheids durch die Münchner Sportjugend zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein beim BLSV gemeldetes Hauptvereinskonto überwiesen werden. Der Bescheid ist für die*den Antragsteller*in im Online-Zuschussportal abrufbar.
- 4.9. Mehrtägige Maßnahmen, die mit einem kontinuierlichen Teilnehmendenkreis in München durchgeführt werden, können als eine Maßnahme gefördert werden, wenn dem Antrag eine Ausschreibung beiliegt, aus der hervorgeht, dass eine gemeinsame Übernachtung stattfindet. Dies ist auf dem Antragsformular gesondert anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.10. Bei mehrtägigen Maßnahmen, die ganz oder teilweise zeitgleich zum Schulunterricht stattfinden, ist zusätzlich zur Teilnahmeliste eine Schulbefreiung vorzulegen. Findet z. B. ein Zeltlager von Donnerstag bis Freitag statt und der Freitag ist ein Schultag, so muss für alle schulpflichtigen Teilnehmenden eine von der Schule bestätigte Unterrichtsbefreiung bei der MSJ abgegeben werden. Läuft eine Veranstaltung eintägig während der Woche oder von Freitag bis Sonntag, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme erst nach Schulschluss durchgeführt wird.

5. Zuschusshöhe

- 5.1. Zuschuss bei Tagesmaßnahmen
 - 5.1.1. Der Zuschuss beträgt je teilnehmender Person aus dem Stadtgebiet München und je Betreuungsperson ab 1. Juli 2024 5,- € pro Tag.

- 5.2. Zuschuss bei Maßnahmen mit Übernachtung(en)
 - 5.2.1. Der Zuschuss beträgt je teilnehmender Person aus dem Stadtgebiet München und je Betreuungsperson 12,- € pro Übernachtung.
 - 5.2.2. Bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen sind auch Teilnehmende aus dem Landkreis München förderbar. Hier muss ein separater Antrag an den KJR München-Land gestellt werden.
 - 5.2.3. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen angerechnet.

Überfachliche Anschaffungen

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Bezuschussung von überfachlichen Anschaffungen soll die im BLSV Bezirk München-Stadt zusammengeschlossenen Sportvereine in die Lage versetzen, notwendige Materialien für die überfachliche Jugendarbeit erwerben zu können.

2. Fördergegenstand

Überfachliche Anschaffungen im Sinne der Richtlinien sind:

- 2.1. Anschaffungen, die zur Durchführung von Jugendmaßnahmen notwendig sind, z. B. Spiel- und Sportgeräte zur Freizeitnutzung.
- 2.2. Kleine persönliche Geschenke.

3. Verfahren

- 3.1. Die Anträge müssen über das Online-Zuschussportal (www.kjr-zuschuss.de) gestellt werden.
- 3.2. Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Anschaffung (Datum der Rechnung) inkl. Rechnungskopien bei der MSJ einzureichen. Bei Fristüberschreitung erfolgt keine Förderung. Rechnungen (keine Eigen- oder Pauschalbelege) müssen auf den Verein und die Jugendabteilung ausgestellt sein.
- 5.3. Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bescheids durch die Münchner Sportjugend zur Auszahlung. Die Mittel können nur auf ein beim BLSV gemeldetes Hauptvereinskonto überwiesen werden. Der Bescheid ist für die*den Antragsteller*in im Online-Zuschussportal abrufbar.
- 3.3. Es besteht die Möglichkeit eines Sammelantrags.

4. Zuschusshöhe

- 4.1. Das förderbare Defizit wird prozentual bezuschusst. 20 Prozent des Defizits werden zeitnah ausbezahlt, eine Nachbezuschussung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt automatisch im März des Folgejahres.
- 4.2. Es sind Höchstsätze zu beachten:
 - 4.2.1. Überfachliche Anschaffungen zur Freizeitnutzung über 500,- € brutto je Anschaffungsartikel (z. B. Großraumzelt) können nur mit entsprechender Begründung gefördert werden (Einzelfallbehandlung).
 - 4.2.2. Kleine persönliche Geschenke zu gegebenen Anlässen werden bis max. 15,- € brutto als förderfähig anerkannt (z. B. Weihnachtsfeier).